

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

38. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 30.07.2009 Nr. 31

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
23.07.2009	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	533
28.07.2009	<u>Gemeinde Eyendorf</u> Haushaltssatzung 2009	536
30.07.2009	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009, Berichtigung	539
23.07.2009	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Nachtragshaushaltssatzung 2009	540
02.07.2009	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Bebauungsplan Nr. 52 „TSV Sportplatz Schirwindter Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift	543

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung vom 11. Juni 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag der Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.965.200,00	0,00	0,00	5.965.200,00
ordentliche Aufwendungen	5.284.600,00	0,00	0,00	5.284.600,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufenden Verwaltungstätigkeit	5.862.700,00	0,00	0,00	5.862.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.367.300,00	0,00	0,00	4.367.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	431.400,00	272.500,00	0,00	703.900,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.377.200,00	320.000,00	0,00	1.697.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	421.500,00	40.300,00	0,00	461.800,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	966.500,00	0,00	0,00	966.500,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.715.600,00	312.800,00	0,00	7.028.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.711.000,00	320.000,00	0,00	7.031.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 381.200 € reduziert und auf 40.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt

§ 4

Der bisherige Höchstsbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

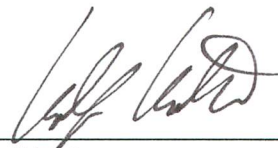
Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die sonstigen Vorschriften werden nicht verändert.

Marschacht, 22.07.09

Ort, Datum der Ausfertigung



Rolf Röth
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 23.07.2009 unter dem Aktenzeichen 10.4 – 912-11/43 (2009) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.08.2009 bis 13.08.2009

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis mittwochs u. freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 19:00 Uhr**

Marschacht, den 23.07.2009

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Eyendorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung vom 27.01.2009 folgende doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	716.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	716.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	716.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	777.200 €
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	716.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.200 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	140.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt .

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2009 v.H.
1. Grundsteuer	
1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	290
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	320

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

Eyendorf, den 27. Januar 2009



(Dr. Spieker)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eyendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch Genehmigungsfiktion eingetreten (§ 133 Abs. 1 Satz 2 NGO).

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 04.08.2009 bis 25.08.2009

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 11:30 Uhr
15:30 Uhr – 18:30 Uhr**

Eyendorf, den 28.07.2009

Bürgermeister

**Berichtigung
der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009
der Samtgemeinde Hanstedt
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg
Nr. 30 vom 23.07.2009**

Der Auslegungszeitraum wird wie folgt berichtigt:

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende doppische Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.504.300	892.950	0	9.397.250
ordentliche Aufwendungen	8.504.300	1.003.550	110.600	9.397.250
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.551.900	892.950	0	9.444.850
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.545.200	1.001.250	0	8.546.450
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	399.300	734.700	0	1.134.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	841.300	1.097.500	0	1.938.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	72.000	0	0	72.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	687.300	0	0	687.300

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts				10.650.850
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts				11.172.550

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt .

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Salzhausen, den 22.Juni 2009



H. H. Putensen

(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. doppelten Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Salzhausen

Die vorstehende 1. doppelte Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 23.07.2009 unter dem Aktenzeichen 10.4 -912-11/47 (2009) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.08.2009 bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
mittwochs**

**08:00 Uhr - 12.00 Uhr
15:00 Uhr - 18.30 Uhr**

Salzhausen, den 23.07.2009

Samtgemeindebürgermeister



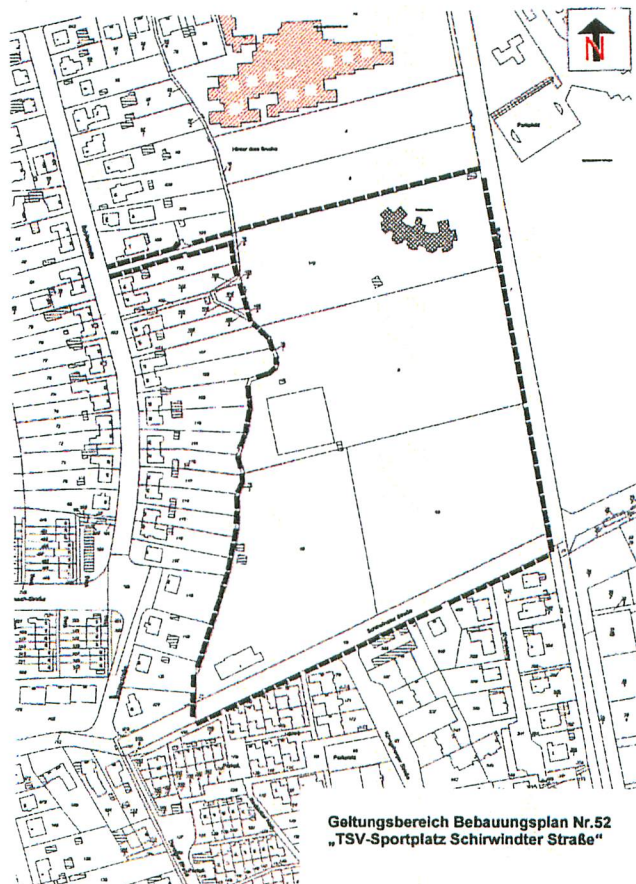
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

über den Bebauungsplan Nr. 52 „TSV Sportplatz Schirwindter Straße“ mit Örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S.2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 18.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 52 „TSV Sportplatz Schirwindter Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die dazu gehörende Begründung beschlossen hat. Er hat außerdem die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 „Dorotheenstraße mit 1. und 2. Änderung“ beschlossen, soweit dieser sich mit dem o.g. Bebauungsplan räumlich überdeckt.

Die genaue Lage des Bebauungsplangebietes und die Grenze des Geltungsbereichs sind aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.52
„TSV-Sportplatz Schirwindter Straße“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB in den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen (Luhe) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Winsen (Luhe) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan und die Begründung können zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften bei der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schlossplatz 1, - Stadtbauamt - während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 02.07.2009

Die Bürgermeisterin


Bode

